



Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1 Grundlagen	5
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Grundsätze	5
Art. 3 Geltungsbereich und Geschlechtsneutralität	5
1.3 Organe	5
Art. 4 Organe	5
2. Verwaltungskommission (VK)	6
2.1 Verantwortlichkeiten	6
Art. 5 Aufgaben und Bedürfnisse	6
2.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	7
Art. 6 Mitglieder	7
Art. 7 Amtsdauer	8
2.3 Organisation	8
Art. 8 Konstituierung	8
Art. 9 Sitzungen	8
Art. 10 Beschlussfassung	8
Art. 11 Entschädigung	9
Art. 12 Auskunfts- und Einsichtsrecht	9
2.4 Präsidium	9

Art. 13 Präsident	9
Art. 14 Präsidium	9
2.5 Ausschüsse	10
Art. 15 Ausschüsse der VK	10
3. Delegiertenversammlung (DV)	10
Art. 16 Allgemeines	10
4. Direktor und Geschäftsleitung	10
4.1 Direktor	10
Art. 17 Aufgabengebiet	10
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 19 Stellvertretung	11
4.2 Geschäftsleitung	11
Art. 20 Zusammensetzung und Aufbauorganisation	11
Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 22 Beschlussfassung	11
5. Transparenz und Governance	11
Art. 23 Transparenz	11
Art. 24 Governance	12
Art. 25 Risikomanagement und Kontrollsystem	12
Art. 26 Compliance	12
Art. 27 Vermögensverwaltung	12
Art. 28 Kommunikation	12
Art. 29 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften	12
Art. 30 Schweigepflicht	13
6. Schlussbestimmungen	13

Art. 31 Änderungsvorbehalt	13
7. Inkrafttreten	13
Art. 32 Inkrafttreten	13
Anhang 1 zum Organisationsreglement Aufgaben und Kompetenzordnung	14

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG vom 25. Juni 1982;
- b) Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2 vom 18. April 1984;
- c) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Grundsätze

- 1** Das Organisationsreglement regelt die Grundsätze der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Organe der BLVK gemäss Art. 4.
- 2** Die Einzelheiten der Organisation werden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben in Form von Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1), Richtlinien und Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 3 Geltungsbereich und Geschlechtsneutralität

- 1** Das Organisationsreglement gilt für alle für die BLVK tätigen Personen.
- 2** Unter den in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

1.3 Organe

Art. 4 Organe

- 1** Gemäss Art. 26 Abs. 1 PKG sind Organe der BLVK:
 - a) die Verwaltungskommission (VK);
 - b) die Delegiertenversammlung (DV);
 - c) der Direktor.
- 2** Die Geschäftsleitung unterstützt den Direktor in der Führung der BLVK.

2. Verwaltungskommission (VK)

2.1 Verantwortlichkeiten

Art. 5 Aufgaben und Bedürfnisse

- 1 Die VK ist das oberste Organ der BLVK und nimmt deren Gesamtleitung gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG und Art. 29 PKG wahr. Sie sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation fest, zeichnet für die finanzielle Stabilität verantwortlich und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Die VK nimmt gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f) Festlegung der Organisation;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
 - p) bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

- 3** Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen;
 - b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten;
 - c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährigen Mutationen im folgenden Jahr;
 - d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds;
 - e) jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können (intransparente Anlagen);
 - f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
 - g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart;
 - h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - i) jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze;
 - j) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets;
 - k) periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise;
 - l) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung;
 - m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 4** Gemäss Art. 29 PKG stellt die VK dem Kanton Antrag
- a) zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge;
 - b) zum Finanzierungsplan;
 - c) zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans;
 - d) zur Höhe der Sanierungsbeiträge.
- 5** Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1).

2.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Art. 6 Mitglieder

- 1** Die VK ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus maximal je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.
- 2** Die Vertreter der Arbeitnehmer werden durch die DV gewählt (Art. 32 Abs. 2 Bst. b PKG).
- 3** Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch den Regierungsrat gewählt (Art. 39 PKG).
- 4** Die Mitglieder der VK dürfen in keinem weiteren Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur BLVK stehen.

Art. 7 Amtsdauer

- 1** Die Amtsperiode beträgt vier Jahre (Art. 28 PKG) und beginnt am 1. August. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2** Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

2.3 Organisation

Art. 8 Konstituierung

- 1** Die VK konstituiert sich selbst.
- 2** Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die nicht beide der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite angehören dürfen.
- 3** Das Amt des Präsidenten wechselt alle zwei Jahre zwischen der Arbeitnehmervertretung und Arbeitgebervertretung.

Art. 9 Sitzungen

- 1** Die VK tagt, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- 2** Sie wird durch den Präsidenten einberufen. Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.
- 3** Der Präsident eines Fachausschusses gemäss nachfolgender Ziff. 2.5 oder mindestens zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1** Die VK ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers je mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2** Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 3** Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4** Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Protokollführer und den Präsidenten unterzeichnet wird. Abweichende Meinungsäusserungen sind auf Antrag zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung verfügbar zu machen. Diese können zuhanden des nächsten Protokolls Änderungen verlangen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.
- 5** Beschlussfassungen können auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Anträge müssen dabei allen Mitgliedern der VK gleichzeitig zugestellt werden. Der Präsident legt den Termin für die Stimmabgabe fest. Diese erfolgt per Brief oder E-Mail. Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen zum Beschluss der Zustimmung von sechs Mitgliedern der VK. Der Beschluss ist anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung der VK unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu erwahren.

- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte können in dringenden Fällen Beschlüsse gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die Beschlüsse sind umgehend den abwesenden Mitgliedern zu kommunizieren.
- 7 Sitzungstermine und zentrale Themen der Sitzungen sind in einer schriftlichen Jahresplanung im Voraus festzulegen.

Art. 11 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der VK richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

Art. 12 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- 1 Zur Erfüllung ihrer Führungs- und Kontrollaufgaben erhalten die VK-Mitglieder zeitgerechte und verlässliche Informationen.
- 2 Die Mitglieder der VK haben im Hinblick auf die für Beschlussfassungen relevanten Informationen ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in Geschäftsdokumente der Geschäftsstelle. Wünscht ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft über oder Einsicht in Geschäftsakten, richtet es dieses Begehren an den Präsidenten.

2.4 Präsidium

Art. 13 Präsident

- 1 Der Präsident ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der VK;
 - b) die zeitgerechte Traktandierung der Geschäfte, Bearbeitung der Anträge und Information der Mitglieder der VK.
- 2 Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1).

Art. 14 Präsidium

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident bilden das Präsidium.
- 2 Ständige Ausschüsse sind der Anlageausschuss und das Audit Committee.
- 3 Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement festgelegt.
- 4 Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Audit Committee sind im Audit Committee-Reglement festgelegt.
- 5 Der Direktor und/oder sein Stellvertreter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- 6 Art. 10 ist für die Beschlussfassung sinngemäss anzuwenden.

2.5 Ausschüsse

Art. 15 Ausschüsse der VK

- 1** Die VK ist gemäss Art. 51a Abs. 3 BVG befugt, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht der VK angehören müssen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.
- 2** Ständige Ausschüsse sind der Anlageausschuss und das Audit Committee.
- 3** Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement festgelegt.
- 4** Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Audit Committee sind im Audit Committee-Reglement festgelegt.
- 5** Der Direktor und/oder sein Stellvertreter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- 6** Art. 10 ist für die Beschlussfassung sinngemäss anzuwenden.

3. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 16 Allgemeines

Für die Organisation der Delegiertenversammlung (DV) ist das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse zu beachten. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1** In der DV sind die aktiv versicherten Personen der BLVK stimm- und wahlberechtigt. Personen, die eine volle Altersrente beziehen, sind in der DV lediglich stimmberechtigt.
- 2** Die Delegierten werden durch die Wahlkreisversammlungen gewählt. Die DV wählt wiederum die Arbeitnehmervertreter in die VK.
- 3** Die DV nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Im Weiteren kann die DV der VK Vorschläge unterbreiten.

4. Direktor und Geschäftsleitung

4.1 Direktor

Art. 17 Aufgabengebiet

Der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die technische, kaufmännische, personelle und administrative Führung der BLVK sowie die Erreichung der unternehmensstrategischen und -politischen Ziele. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der VK und deren Ausschüsse teil.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Direktor ist verantwortlich für die operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht.
- 2 Der Direktor vertritt die BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber ihren Versicherten.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors sind im Pflichtenheft und in der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1) festgehalten.

Art. 19 Stellvertretung

- 1 Die Stellvertretung wird vom stellvertretenden Direktor ausgeübt, der Mitglied der Geschäftsleitung ist.
- 2 Die Stellvertretung umfasst alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Direktors im Verhinderungsfall oder bei längerer Abwesenheit.

4.2 Geschäftsleitung

Art. 20 Zusammensetzung und Aufbauorganisation

- 1 Der Direktor, der Leiter des Bereichs Vorsorge sowie der Leiter des Bereichs Kapitalanlagen bilden die Geschäftsleitung.
- 2 Die Leiter der unterstützenden Fachbereiche Finanz- & Rechnungswesen, Personal & Kommunikation sowie IT & Benutzervertretung sind Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung sind in deren Pflichtenheften, Stellenbeschreibungen und in der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Anhang 1) festgehalten.
- 2 Die erweiterte Geschäftsleitung unterstützt die Geschäftsleitung in fachlichen Fragen ihres Verantwortungsbereichs.

Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Direktor den Stichentscheid.

5. Transparenz und Governance

Art. 23 Transparenz

Die BLVK beachtet bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz gemäss Art. 65 und 65a BVG.

Art. 24 Governance

Die BLVK bekennt sich zu einer verantwortungsbewussten, effizienten und transparenten Unternehmensführung.

Art. 25 Risikomanagement und Kontrollsystem

- 1 Die BLVK erstellt und unterhält ein in der Grösse und Komplexität angemessenes internes Risikomanagement- und Kontrollsystem (RMS und IKS).
- 2 Die Kontrollmechanismen sind in alle wichtigen Geschäftsabläufe und -prozesse integriert.
- 3 Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des RMS und IKS werden durch eine interne Richtlinie geregelt.
- 4 Das Audit Committee beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS und IKS.

Art. 26 Compliance

- 1 Die Compliance umfasst die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Bestimmungen. Die Sicherstellung der Compliance ist eine ständige Aufgabe aller Führungspersonen.
- 2 Das Audit Committee beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Bestimmungen Gewähr bieten.

Art. 27 Vermögensverwaltung

Das Anlagereglement konkretisiert die im Anlagekonzept festgehaltenen Grundsätze zur Vermögensverwaltung.

Art. 28 Kommunikation

- 1 Hauptziel der Kommunikation ist die Vermittlung von Inhalten. Im Weiteren dient sie der langfristigen Erhaltung des Vertrauens der Versicherten, der Arbeitgeber und der Mitarbeiter.
- 2 Für die Kommunikation, insbesondere mit den Versicherten und Behörden, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (Transparenzvorschriften). Die Grundsätze der Kommunikation der BLVK sind im Kommunikationsreglement festgehalten.

Art. 29 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

- 1 Zweck der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften ist es, die Interessen der Versicherten und der BLVK selber im Bereich der Verwaltung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung zu schützen und Missbräuche zu verhindern.
- 2 Die BLVK unterstellt sich der Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Die konkreten Verhaltenspflichten sind im Reglement "Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG" geregelt.

Art. 30 Schweigepflicht

Die Mitglieder der VK, ihrer Ausschüsse und alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen der Schweigepflicht gemäss Artikel 86 BVG. Diese bleibt über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 31 Änderungsvorbehalt

- 1** Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen kann das vorliegende Reglement von der VK jederzeit geändert werden.
- 2** Die Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

7. Inkrafttreten

Art. 32 Inkrafttreten

- 1** Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2** Es ersetzt folgende Reglemente und Bestimmungen:
 - a) Organisationsreglement vom 1. Januar 2015;
 - b) Geschäftsreglement vom 1. Januar 2015;
 - c) Corporate Governance Grundsätze vom 16. März 2016.

Ostermundigen, 23. Oktober 2019

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Der Vizepräsident:
Stefan Wacker

Anhang 1 zum Organisationsreglement

Aufgaben und Kompetenzordnung

Funktionen

A: Antrag
E: Entscheid
D: Durchführung/Umsetzung
I: Information
K: Kontrolle

Stellen

VK: Verwaltungskommission
VKP: Präsidium der Verwaltungskommission
AA: Anlageausschuss
AC: Audit Committee
DIR: Direktor
GL: Geschäftsleitung

Art. Nr.	Organisationsreglement Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen						
		VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
5	Verwaltungskommission						
5.1	Wahrnehmung der Gesamtleitung als oberstes Organ	E					A
5.2	Unübertragbare Aufgaben der VK gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG						
	a) Festlegung des Finanzierungssystems	E					A
	b) Festlegung von Leistungszielen, Vorsorgeplänen, Grundsätze zur Verwendung der freien Mittel	E					A
	c) Erlass und Änderung von Reglementen	E		A	A	A	A
	d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung	E			A		
	e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen	E					A
	f) Festlegung der Organisation	E				A	
	g) Ausgestaltung des Rechnungswesens	E				A	
	h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information	E				A	
	i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	E					
	j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	E				A	
	k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	E			A	A	
	l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer	E					
	m) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses	E		A			A
	n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen	E					A
	o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen	E					A
	p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber	E					A

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
5.3	Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte						
	a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen	E					A
	b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten	E					A
	c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährig-igen Mutationen im folgenden Jahr	E					A
	d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds	E					A
	e) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können	E		A			
	f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter	E		A			A
	g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart	E				A	
	h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die GL-Mitglieder	E				A	
	i) Jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze	E					A
	j) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets	E				A	
	k) Periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise	E					
	l) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung	E					A
	m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen	E					
5.4	Die VK stellt dem Kanton Antrag (Art. 29 PKG)						
	a) Zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge	A					
	b) Zum Finanzierungsplan	A					
	c) Zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans	A					
	d) Zur Höhe der Sanierungsbeiträge	A					
5.5	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Unternehmenspolitik (Corporate Governance, Unternehmensentwicklung und -kultur, Kader- und Mitarbeiterentwicklung, Lohnpolitik)	E					A
	b) Festlegen des jährlichen Betrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen gegen Invalidität	E					A
	c) Delegation unübertragbarer Geschäfte sowie die Ernennung von Arbeitsgruppen für besondere Geschäfte	E					A
	d) Kontakte mit Medien, Behörden und Verbänden in Absprache mit dem Direktor	E	D			I	
13	Präsident der Verwaltungskommission						
13.2	a) Festlegung des Gehalts des Direktors	E	A				
	b) Jährliches Führungsgespräch	I	D				
	c) Überwachung des Vollzugs der VK-Beschlüsse inkl. Berichterstattung an die übrigen Mitglieder	I	K				

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	d) Aufsicht über die Tätigkeit des Direktors und der übrigen Geschäftsleitung	I	K				
18	Direktor						
18.1	• Operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht					D	
18.2	• Vertretung der BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber den Versicherten					D	
18.3	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Die Festlegung der operativen Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche und die Überwachung der Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Gesamtplanung					E, K	
	b) Die Umsetzung der strategischen Ziele, der Unternehmenspolitik und der Aufträge, die von der VK erteilt werden	I				E	
	c) Die regelmässige und transparente Orientierung der VK über den Geschäftsgang	I				D	
	d) Die unverzügliche Information des Präsidenten bei besonderen Vorkommnissen		I			D	
	e) Die Vorbereitung der Sitzungen der VK in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten samt Erstellung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der Beschlüsse der VK		D		I	D	
	f) Die Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts					D	
	g) Die Überwachung der externen Mandate unter Vorbehalt der Revisionsstelle und der Portfolio-Mandate im Anlagebereich	I				K	
	h) Die Festlegung der Aufbauorganisation der BLVK	E				A	
	i) Die Ausgabenentscheide im Rahmen des von der VK genehmigten Verwaltungsbudgets	I				E	
	j) Entscheid über nicht gebundene Ausgaben, die im Jahresbudget nicht erfasst sind, in der Höhe von CHF 20'000 bzw. CHF 100'000 im Gesamttotal	I				E	
	k) Die Anstellung seines Stellvertreters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VK	E				A	
	l) Die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstufung von Stellen im Rahmen von Personalreglement und Budget	I				E	
	m) Den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit diese nicht der VK vorbehalten sind	I				E	
	n) Erlass und Änderung aller internen Richtlinien inkl. Kompetenz- und Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle soweit nicht die VK zuständig ist (Art. 5 Abs. 3 lit. g)	I				E	
	o) Festlegung der Jahresziele der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Überwachung	I				E, K	
	p) Bearbeitung und Umsetzung der Aufträge sowie den Vollzug der Beschlüsse der VK	I				D	
	q) Abschluss der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, der erweiterten Geschäftsleitung sowie Festlegen deren Gehälter gemäss Personalreglement	I				E	
	r) Die ganz oder teilweise Delegation von Aufgaben und Kompetenzen	I				E	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	Audit Committee (AC)						
8	Audit Committee-Reglement						
8.1	a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen	I			K		
	b) Das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit dem Direktor zuhanden der VK vor	E			D		
	c) Das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits	I			E		
	d) Das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge	I			E		
	e) Das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK	I			D, K		
8.2	a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren	I			K		
	b) Das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit des RMS samt IKS	I			K		
8.3	a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle	E			A		
	b) Das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen	E			A		
	c) Das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle	I			E		A
	d) Das AC ist Anlaufstelle für die Revisoren bei Konflikten mit dem Direktor und der Geschäftsleitung	I			E	I	I
	e) Das AC bespricht mit dem Direktor, dem Bereichsleiter Rechnungswesen & Controlling und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen	I			D, K		
	f) Das AC prüft die Unabhängigkeit und beurteilt die Qualifikation und die Leistung der Revisionsstelle	I			E		
8.4	a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung	I			D, K		
	b) Das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten	I			D		
	Anlageausschuss						
	Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses richten sich nach Anhang 3 zum Anlagereglement						
	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Aufbau Bereich Kapitalanlagen	I		E		A	
	b) Investment Controller-Verträge	E		A			

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	Geschäftsleitung						
	Loyalität und Integrität						
	a) Prüfung der Unabhängigkeit des Experten der beruflichen Vorsorge	I				E	
	b) Prüfung Interessenverbindungen	E				D	
	c) Einverlangen der Erklärungen über Vermögensvorteile	E				D	
	d) Meldung Personalwechsel an Aufsicht	K				D	
	Finanz- und Rechnungswesen						
	• Erlass von Planungs- und Budgetrichtlinien	I					E
	Führung von gerichtlichen Prozessen mit BLVK als Partei						
	a) BVG / StVR mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	b) BVG / StVR mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	c) Kapitalanlagen mit Streitwert bis CHF 1'000'000	I		A	K		E
	d) Kapitalanlagen mit Streitwert über CHF 1'000'000	E		A	K	A	
	e) Unternehmerische Fragen mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	f) Unternehmerische Fragen mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	g) Abschluss von Vergleichen bis CHF 100'000	I			K		E
	h) Abschluss von Vergleichen über CHF 100'000	E			K	A	
	i) Forderungsverzichte bis CHF 100'000	I			K		E
	j) Forderungsverzichte über CHF 100'000	E			K	A	
	Abschluss Versicherungsverträge						
	a) Deckungssumme bis CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≤ CHF 30'000						E
	b) Deckungssumme über CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≥ CHF 30'000	E				A	
	Abschluss und Kündigung von Verträgen						
	a) Beratungsaufträge	I				E	
	b) Lizenzverträge für Software-Informationsbeschaffung						E
	c) Sonstige Verträge und Abonnemente					E	
	Überweisen / Auszahlen von Vorsorgeleistungen						
	• Freiwillige Leistungen in Härtefällen	E					A
	Rückforderung zu viel bezogener Leistung						
	a) Verzicht infolge Gutgläubigkeit bis CHF 100'000	I			K		E
	b) Verzicht infolge Gutgläubigkeit über CHF 100'000	E			K	A	
	c) Verzicht infolge Härtefall bis CHF 100'000	I			K		E
	d) Verzicht infolge Härtefall über CHF 100'000	E			K	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	IT und Organisation						
	a) Regelung der Zugriffsrechte					K	E
	b) Systemwechsel Pensionskassensoftware	E					A

Ostermundigen, 1. Januar 2020